

STATISTISCHES
BUNDESAMT
WIESBADEN

FACHSERIE L

FINANZEN UND STEUERN

Reihe 8

Verbrauchssteuern

VI. Kleinere Verbrauchssteuern

Essigsäuresteuer

Betriebsjahr 1972/73



Bestellnummer: 300861 – 720000
VERLAG W. KOHLHAMMER, STUTTGART UND MAINZ

Erschienen im Februar 1974

Nachdruck - auch auszugsweise - nur mit Quellenangabe gestattet

Preis: DM 1,-

Inhalt

	Seite
I. Bemerkungen zum Steuerrecht	5
II. Hinweise zur Methodik der Statistik	5
III. Herstellungsbetriebe	6
IV. Absatz von Essigsäure	
A. Versteuerung und Verbrauch von Essigsäure	6
B. Steuerfreie Abgabe von Essigsäure	7

Die Angaben beziehen sich auf das Bundesgebiet.

Abkürzungen

Bj. = Betriebsjahr (1. 10. bis 30. 9.)

dt = Dezitonne = 100 kg

I. Bemerkungen zum Steuerrecht

Gesetzliche Grundlagen

Die Versteuerung von Essigsäure ist durch das Gesetz über das Branntweinmonopol (BranntwMonG) vom 8. April 1922 (RGBl 1922 S. 405) in der jeweils geltenden Fassung geregelt. Durchführungsbestimmungen wurden durch die Essigsäureordnung (EO) als Anlage 3 der Grundbestimmungen zum Branntweinmonopolgesetz in der zur Zeit geltenden Fassung erlassen. Die Rechtsgrundlage blieb im Berichtszeitraum unverändert.

Steuergegenstand

Der Essigsäuresteuer unterliegt der Übergang von Essigsäure, die in anderer Weise als durch Gärung entweder aus Holzessig oder essigsauren Salzen (Holzessigsäure) oder aus anderen Stoffen, insbesondere aus Kalziumkarbid, Azetylen und Aldehyd (andere als Holzessigsäure) hergestellt ist, in den freien Verkehr des Monopolgebiets (BranntwMonG § 160, EO § 1). Der Essigsäuresteuer unterliegt ferner das Verbringen von Essigsäure, die in anderer Weise als durch Gärung hergestellt ist, in das Monopolgebiet.

Die Essigsäuresteuer wird nach § 160 Abs. 2 BranntwMonG berechnet. Sie beläuft sich auf 30 DM für 100 kg wasserfreie Säure, wenn der Essigbranntweinpreis im Zeitpunkt der Entstehung der Steuerschuld 84 DM für 1 hl Weingeist beträgt. Die Steuer erhöht oder ermäßigt sich für jede DM, um die der Essigbranntweinpreis höher oder niedriger ist als 84 DM, um 1,19 DM. Der Steuersatz beträgt wie im Vorjahr 173,90 DM für 100 kg wasserfreie Säure.

Von der Essigsäuresteuer sind gemäß § 165 BranntwMonG bzw. § 8 EO befreit:

Essigsäure, die nur zu gewerblichen Zwecken geeignet ist;

Essigsäure, die zu Genußzwecken geeignet ist und unter den vorgeschriebenen Bedingungen für gewerbliche Zwecke verwendet wird;

Essigsäure, die unter amtlicher Aufsicht ausgeführt wird.

II. Hinweise zur Methodik der Statistik

Als Erhebungsunterlage dient die Übersicht nach Muster 15 (EO §§ 71, 72 u. 73), die dem Statistischen Bundesamt von der Zollverwaltung zugeleitet wird.

Das Muster 15 erfaßt die Menge und den Steuersollbetrag der im Monopolgebiet hergestellten bzw. in das Monopolgebiet eingeführten versteuerten Essigsäure (als wasserfreie Säure berechnet). Ferner wird die Menge der im Monopolgebiet hergestellten oder in das Monopolgebiet eingeführten un versteuerten Essigsäure erfaßt, die nur zu gewerblichen Zwecken oder zu Genußzwecken geeignet ist. Bei der zu Genußzwecken geeigneten Essigsäure wird nach unvergällter und vergällter Essigsäure unterschieden.

Die Statistik gibt des weiteren Aufschluß über die Zahl der Betriebe, die Essigsäure hergestellt haben, gegliedert nach der Art der Rohstoffe und der Zahl der Herstellungsbetriebe, deren Essigsäure zu Genußzwecken bzw. nur zu gewerblichen Zwecken geeignet ist. Dabei werden jene Betriebe ausgegliedert, bei denen Essigsäure zwangsläufig als Nebenprodukt anfällt.

Berichtsjahr ist das Betriebsjahr (1. Oktober 1972 bis 30. September 1973).

III. Herstellungsbetriebe

Die Zahl der Herstellungsbetriebe hat sich im Bj. 1972/73 gegenüber dem gleichen Vorjahreszeitraum von 39 auf 43 erhöht. Außerdem waren noch zwei Betriebe ohne Herstellung angemeldet. Von den Herstellungsbetrieben haben sieben Betriebe zu Genußzwecken geeignete Essigsäure hergestellt, das ist ein Betrieb weniger als im Bj. 1971/72. Bei einem Betrieb fiel die Essigsäure zwangsläufig als Nebenprodukt an. Zu gewerblichen Zwecken geeignete Essigsäure wurde von 36 Betrieben gewonnen (Bj. 1971/72: 31), darunter von 33 (28) Betrieben mit Zwangsanfall. Zwei Betriebe stellten Essigsäure aus Holzeisig her, drei aus nicht selbst erzeugten Aldehyd und 38 aus anderen Rohstoffen. Die meisten Betriebe (23) lagen in Nordrhein-Westfalen, gefolgt von denen in Hessen (8) und Rheinland-Pfalz bzw. Bayern (jeweils 4).

1. Herstellungsbetriebe

Betriebs- jahr ¹⁾	Betriebe, deren hergestellte Essigsäure geeignet ist				Herstellungs- betriebe insgesamt
	zu Genußzwecken		nur zu gewerblichen Zwecken		
	zusammen	darunter mit Zwangsanfall	zusammen	darunter mit Zwangsanfall	
1968/69	9	3	28	25	37
1969/70	11	5	27	25	38
1970/71	10	4	30	27	40
1971/72	8	2	31	28	39
1972/73	7	1	36	33	43

1) 1.10. - 30.9.

IV. Absatz von Essigsäure

A. Versteuerung und Verbrauch von Essigsäure

Im Bj. 1972/73 wurden insgesamt 23 253 dt für den menschlichen Genuß geeignete Essigsäure (als wasserfreie Säure berechnet) versteuert, d.s. 2 025 dt oder 8,0 % weniger als im vergangenen Betriebsjahr. Entsprechend sank der Steuersollbetrag um rd. 352 000 DM auf 4,0 Mill. DM.

181 dt oder 0,8 % der versteuerten Menge sind importiert worden (-45,3 % gegenüber Bj. 1971/72. Der Verkaufserlös für die im Monopolgebiet hergestellte und verkaufte Essigsäure zu Speisezwecken lag mit rd. 8,2 Mill.DM um rd. 7 % niedriger als im Vorjahr. Daraus läßt sich eine Steigerung des Durchschnittspreises um rd. 1 % errechnen.

2. Absatz versteuerter Essigsäure

Betriebs- jahr ¹⁾	Menge der (als wasserfreie Säure berechneten) versteuerten Essigsäure	Sollertrag der Essigsäure- steuer
	dt	DM
1968/69	24 224	4 218 431
1969/70	24 828	4 317 521
1970/71	25 089	4 363 491
1971/72	25 278	4 395 878
1972/73	23 253	4 043 547

1) 1.10. - 30.9.

Der Inlandsverbrauch an Essigsäure zu Genußzwecken (als wasserfreie Säure berechnet) war mit 38 g um 3 g oder 8,5 % niedriger als im Bj. 1971/72. Außerdem wurden im Bj. 1972/73 152 g Gärungssessig (auf wasserfreie Säure umgerechnet) je Kopf der Bevölkerung verwendet (+ 10 g bzw. 7,6 %), so daß der auf wasserfreie Säure berechnete Essigverbrauch pro Kopf insgesamt von 183 g auf 190 g anstieg (+ 4,0 %).

B. Steuerfreie Abgabe von Essigsäure

Im Bj. 1972/73 betrug der Gesamtabatz von steuerfreier Essigsäure insgesamt 2 485 269 dt, was einer Zunahme um 252 163 dt oder 11,3 % entspricht. Vom Gesamtabatz entfielen 2 484 002 dt (99,9 %) auf im Monopolgebiet hergestellte Essigsäure, der Rest (1 267 dt) auf die Einfuhr in das Monopolgebiet. Von der im Monopolgebiet hergestellten Menge wurden 183 271 dt oder 7,4 % steuerfrei ausgeführt (- 2,8 %). Die im Monopolgebiet steuerfrei verwendete Menge in Höhe von 2 301 998 dt war um 257 432 dt oder 12,6 % höher als im Vorjahr. Davon waren 708 279 dt (+ 19,7 %) zu Genußzwecken geeignet, der Rest (1 593 719 dt) konnte nur zu gewerblichen Zwecken verwendet werden. Von der zu Genußzwecken geeigneten Säure wurden 624 804 dt (88,2 %) unvergällt abgegeben, während noch 83 475 dt vergällt verwendet wurden.

Von den ausgeführten 183 271 dt Essigsäure (- 2,8 % gegenüber Bj. 1971/72) eigneten sich 56,0 % zu Genußzwecken und wurden unvergällt abgegeben. Die übrigen 80 671 dt waren nur zu gewerblichen Zwecken geeignet.

3. Absatz steuerfreier Essigsäure

dt

Betriebs- jahr ¹⁾	Abgabe zur steuerfreien Verwendung im Monopolgebiet					Steuer- freie Ausfuhr	Steuer- freier Absatz insgesamt
	zu Genußzwecken geeignet			nur zu gewerblichen Zwecken geeignet	zusammen		
	unvergällt	vergällt	zusammen				
1968/69	696 748	49 828	746 576	1 041 980	1 788 556	122 403	1 910 959
1969/70	613 084	59 121	672 205	1 196 962	1 869 167	143 530	2 012 697
1970/71	513 720	58 495	572 215	1 493 630 ^{a)}	2 065 845 ^{a)}	175 268	2 241 113 ^{a)}
1971/72	520 317 ^{a)}	71 555 ^{a)}	591 872 ^{a)}	1 452 694 ^{a)}	2 044 566 ^{a)}	188 540	2 233 106 ^{a)}
1972/73	624 804 ^{a)}	83 475	708 279 ^{a)}	1 593 719 ^{a)}	2 301 998 ^{a)}	183 271	2 485 269 ^{a)}

1) 1.10. - 30.9.

a) Einschl. Einfuhr.